

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0049/2014
Auskunft erteilt: Herr Lammers
Ruf: 492-3272
E-Mail: Lammers@stadt-muenster.de
Datum: 22.01.2014

Betrifft

Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Beratungsfolge

04.02.2014	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
25.02.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
25.02.2014	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
25.03.2014	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 22.09.2005 (Anlage 2) aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Seit einigen Jahren ist die Tendenz erkennbar, dass immer mehr Markthändler die Wochenmärkte von montags bis freitags nur noch unregelmäßig beschicken. Da die Umsätze deutlich hinter denen am Samstag zurückbleiben, werden diese Märkte von einigen Händlern gemieden, so dass größere Lücken in den Standreihen auftreten. Dadurch leidet die Attraktivität der Märkte und die Kunden können nicht auf die Anwesenheit einzelner Händler vertrauen. Zudem ist dieses Verhalten gegenüber den Händlern, die bei Wind und Wetter auch an den umsatzschwachen Tagen vor Ort sind, und den Bewerbern, die auf einen Standplatz warten, nicht zu rechtfertigen. Insbesondere um diesem Problem rechtlich besser begegnen zu können, wurde die Marktsatzung überarbeitet.

Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt, die Satzung zu aktualisieren und redaktionell zu überarbeiten. Das Resultat ist eine weitgehend neue Satzung, die den aktuellen Erfordernissen des Veranstalters entspricht und durch ihre Übersichtlichkeit und klare Gliederung an Zweckmäßigkeit gewinnt.

Die neue Satzung gibt nunmehr die rechtliche Grundlage, bei wiederholten Verstößen gegen die dort normierte Präsenzpflcht (§ 4 Abs. 1) einen Beschicker von der weiteren Teilnahme auszuschließen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1). Weiterhin trägt sie zu mehr Transparenz bei, indem sie Regelbeispiele (§ 2 Abs. 4, § 11) benennt und Verhaltenspflichten konkretisiert (z. B. § 4). Die hygienischen Anforderungen (§§ 6 - 8) wurden in Abstimmung mit dem Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten überarbeitet und ergänzt. Neu geregelt und in einem Paragraphen zusammengefasst wurde das Verhalten auf den Marktplätzen (§ 10). Hier bestand Handlungsbedarf, um für die Mitarbeiter des Service- und Ordnungsdienstes während der Marktaufsicht eine verlässliche Rechtsgrundlage für ihre Anordnungen zu schaffen. Die Einführung von Marktausweisen (§ 11) und die damit verbundenen Rechte, wie das Befahren der Marktplätzen und das Parken auf den dafür vorgesehenen Flächen, erforderte ebenfalls eine Regelung in der Marktsatzung. Zudem wurden Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheit von technischen Anlagen in die Satzung aufgenommen (§ 12).

Insgesamt hat sich die Satzung in einem solchen Umfang verändert, dass es sich im Grunde um eine gänzlich neue Satzung handelt; es wurde deshalb auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Die Satzung wurde mit der Vertretung der Marktbeschicker kommuniziert und abgestimmt.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen